



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

An die Präsidentin
des Bundesamtes für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben
Frau Helga Roesgen
Sibille-Hartmann-Straße 2-8

50969 Köln

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-226

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL referat12@bfdl.bund.de

BEARBEITET VON Ronny Finzelberg

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 18.01.2017

GESCHÄFTSZ. 12-200-1/014#0028

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Datenschutzrechtlicher Beratungs- und Kontrollbesuch im Bundesamt für
Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben**
HIER **Online-Wahl der Sprecherinnen und Sprecher des Bundesfreiwilligendienstes
im Jahr 2015**
BEZUG **Mein Ankündigungsschreiben vom 28. Oktober 2015**

Sehr geehrte Frau Roesgen,

am 25. November 2015 haben aus meiner Dienststelle [REDACTED] und Herr
RA Finzelberg im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
einen Beratungs- und Kontrollbesuch durchgeführt.

Gegenstand meines Beratungs- und Kontrollbesuchs war die Durchführung der Onli-
ne-Wahl der Sprecherinnen und Sprecher des Bundesfreiwilligendienstes auf Grund-
lage der Verordnung über die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher der Freiwilligen
des Bundesfreiwilligendienstes (BED-WahlV) vom 19. März 2013 (BGBl. 2013, Teil I
Nr. 15, S. 592), deren Entstehung ich bereits datenschutzrechtlich begleitet habe.

An der Kontrolle haben aus Ihrem Haus [REDACTED]
[REDACTED] sowie zeitweise darüber hinaus [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] teilgenommen.



SEITE 2 VON 7 Für die meinen Mitarbeitern gewährte Unterstützung und die stets offene und kooperative Gesprächsatmosphäre danke ich.

Im Rahmen der Kontrolle haben meine Mitarbeiter keine gravierenden Datenschutzverstöße feststellen können. Gleichwohl wäre ich für eine Stellungnahme zu den nachfolgenden Feststellungen und die Übernahme der ausgesprochenen Empfehlungen dankbar.

1. Durchführung der Wahl

Die BFD-WahlV trat nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt am 29. März 2013 in Kraft. Seitdem wurden im BAFzA drei Wahlen der Sprecherinnen und Sprecher des Bundesfreiwilligendienstes abgehalten.

Zur Kandidatur von Freiwilligen nach § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes erlaube ich mir die folgenden Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 3 BFD-WahlV übersenden Freiwillige, die als Sprecherin oder Sprecher gewählt werden möchten, dem Bundesamt bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums durch E-Mail ihre Bewerbungsunterlagen.

Das Bundesamt veröffentlicht diese Unterlagen auf einer nur für registrierte Wählerinnen und Wähler zugänglichen Internetseite. Gemäß § 5 Absatz 3 BFD-WahlV sind die veröffentlichten Informationen, zu denen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 5 BFD-WahlV auch die Hinweise zu den Kandidatinnen und Kandidaten gehören, nach Abschluss der Wahl auf dieser Internetseite unverzüglich zu löschen.

Demgegenüber enthalten die Nutzungsbedingungen für die Teilnahme an der Bundessprecherwahl mit Stand 25. November 2015 den Hinweis, dass die Bewerbungen neben anderen Unterlagen nach einem Jahr physikalisch gelöscht werden und dann nicht mehr zur Verfügung stehen würden.

Die weitere physikalische Speicherung der Bewerbungsunterlagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und damit nach Abschluss der Wahl ist jedoch nicht mehr erforderlich. Ich habe daher empfohlen, die Nutzungsbedingungen anzupassen und auf eine Löschung der Bewerbungsunterlagen nach Abschluss der Wahl hinzuweisen. Die Umsetzung wurde mir noch während der Kontrolle zugesagt.



SEITE 3 VON 7 Darüber hinaus enthalten die Nutzungsbedingungen den Hinweis, dass die personenbezogenen Daten der Sprecherinnen und Sprecher (inklusive der Kontaktdaten) nach Annahme ihrer Wahl in den öffentlichen Bereich überführt würden und somit für jeden Internet-Nutzer sichtbar seien.

Tatsächlich werden jedoch nach meiner Recherche im Internetauftritt unter <http://www.bundessprecher.net/> (Stand 12. Oktober 2016) keine Kontaktdaten veröffentlicht. Stattdessen wird die Nutzung eines Kontaktformulars angeboten. Auch hier empfehle ich eine Anpassung der Nutzungsbedingungen an die Gegebenheiten.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir eine entsprechend angepasste Ausfertigung der Nutzungsbedingungen übersenden könnten.

2. Technische und organisatorische Maßnahmen bei der Durchführung der Wahl

a) Meldung für das Verzeichnissverzeichnis.

Für die Durchführung der Onlinewahl wird ein Verfahren der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, bezeichnet als „Bundessprecherwahl“, eingesetzt. Das Verfahren wurde gemäß § 18 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz in das Verzeichnissverzeichnis des BAFzA aufgenommen. Die Meldung des Verfahrens „Bundessprecherwahl“ wurde meinen Mitarbeitern während der Kontrolle vorgelegt.

Meine Mitarbeiter haben noch während der Kontrolle auf die Unvollständigkeit des Dokuments hingewiesen. So enthielt die Meldung unter Nr. 6 beispielsweise keine Angaben zur Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung.

Des Weiteren war die Aufzählung der verarbeiteten Daten unter Nr. 10 unvollständig, so war beispielsweise die für die Wahl zwingend erforderliche Angabe der E-Mailadresse nicht aufgeführt.

Bei den Maßnahmen nach § 9 BDSG wird unter Nr. 20.6 (Eingabekontrolle) sowie unter Nr. 20.9 (Trennungsgebot) auf ein Rollen- und Berechtigungskonzept hingewiesen. Dies konnte meinen Mitarbeitern auf Nachfrage nicht vorgelegt werden, da es gar nicht existiert. Im Hinblick darauf, dass der Kreis zugriffsberechtigter Mitarbeiter auf die Mitglieder des Wahlvorstands und damit auf eine kleine Personengruppe beschränkt ist, halte ich die Erstellung eines Rollen- und Berechtigungskonzepts



SEITE 4 VON 7 auch nicht für erforderlich. Gleichwohl ist die Angabe in der Meldung zum Verfahrensverzeichnis zu löschen.

Ich bitte darum, mir eine aktualisierte Meldung für das Verfahrensverzeichnis unter Berücksichtigung meiner Empfehlungen vorzulegen.

b) Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG

Ausweislich der Meldung zum Verfahrensverzeichnis handelt es sich bei dem Verfahren „Bundessprecherwahl“ um ein IT-Verfahren, das im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung durch einen Auftragnehmer bereitgestellt wird. Auf Nachfrage meiner Mitarbeiter wurde diesen der aktuelle Vertrag „Optionale Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. § 11 BDSG“ vom 11. November 2015 zwischen dem BAFzA und [REDACTED] (nachfolgend Zusatzvereinbarung) vorgelegt.

Der Gestaltung der Zusatzvereinbarung entnehme ich, dass diese für die jährlich wiederkehrenden Wahlen stets neu mit dem Auftragnehmer geschlossen wird. Ich bitte darum, mir die Zusatzvereinbarungen der bereits durchgeführten Wahlen in den Jahren 2013 und 2014 mit Ihrer Stellungnahme nachzureichen.

Der Abschluss der Zusatzvereinbarung am 11. November 2015 liegt erheblich hinter dem Beginn der Wahl im September 2015, da der Registrierungszeitraum für die Wahl gemäß § 4 Absatz 3 BFD-WahlV sechs Wochen vor dem Wahlbeginn am 30. Oktober 2015 startete. In dem dazwischen liegenden Zeitraum wurden folglich personenbezogene Daten der Bundesfreiwilligendienstleistenden ohne vertragliche Grundlage beim Auftragnehmer verarbeitet. Ich erwarte, dass die vertraglichen Regelungen künftig rechtzeitig vor Durchführung der Wahl geschlossen werden.

Gegenstand der Zusatzvereinbarung ist gemäß Nr. 1.1 die Bereitstellung von Webhosting-Dienstleistungen bzw. eines (oder mehrerer) dedizierten/dedizierter Webserver(s) sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen wie z.B. E-Mail, Domainregistrierung, etc. Im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung habe der Auftraggeber (...) die Möglichkeit, Daten zu verarbeiten (zu speichern, zu verändern, zu übermitteln und zu löschen).

Auf Nachfrage haben Ihre Mitarbeiter mitgeteilt, nach ihrer Kenntnis hätte das Personal des Auftragnehmers keinen Zugriff auf die auf dessen Servern verarbeiteten Datensätze von wahlberechtigten Dienstleistenden. Ich bitte darum, diese Aussage mit



SEITE 6 VON 7 dem Auftragnehmer abzuklären und mir gegenüber verbindlich mitzuteilen, ob der Auftragnehmer in der Lage ist, die Datensätze selbst einzusehen und zu verarbeiten.

Da sich die Gestaltung der Zusatzvereinbarung auf die rein technische Abwicklung einer für die Aufgabenerfüllung des BAFzA erforderlichen Datenverarbeitung beschränkt, liegt ein Fall der Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 11 BDSG vor (vgl. Arbeitspapier des Arbeitskreises Grundsatzfragen der Verwaltungsmodernisierung „Datenschutzrechtliche Grundlagen bei Auftragsdatenverarbeitung/ Outsourcing in der öffentlichen Verwaltung“ Stand Oktober 2008).

Eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag muss den Anforderungen des § 11 Absatz 2 BDSG entsprechen.

aa)

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 BDSG ist im Auftrag beispielsweise der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten festzulegen. Hier verweist die von Ihnen geschlossene Zusatzvereinbarung jedoch nur auf den zwischen dem BAFzA und [REDACTED] abgeschlossenen (Haupt-)Vertrag. Ich bitte daher darum, mir den zugrundeliegenden Vertrag mit Ihrer Stellungnahme nachzureichen.

Nach der oben stehenden Vorschrift sind des Weiteren die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen festzulegen.

Hinsichtlich der Art der Daten regelt Nr. 4.1 der Zusatzvereinbarung, dass Gegenstand der Verarbeitung auch Daten über eine Kundenhistorie und Auskunftsangaben sein sollen. Ich bitte darum, diese Datenarten an Hand von Beispielen zu erläutern und die Erforderlichkeit der Verarbeitung im Auftrag zu begründen.

Nr. 4.2 der Zusatzvereinbarung bezieht in den Kreis der Betroffenen Kunden, Interessenten, Beschäftigte i. S. d. § 3 Absatz 11 BDSG und Ansprechpartner ein. Dies steht im Widerspruch zur Meldung im Verfahrensverzeichnis, wonach betroffene Personen des Verfahrens „Bundessprecherwahl“ nur Bundesfreiwilligendienstleistende seien. Ich wäre dankbar, wenn Sie zu diesem Widerspruch Stellung nehmen und zukünftige Vereinbarungen entsprechend einheitlich gestalten könnten.



SEITE 6 VON 7 bb)

Von der in § 11 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 BDSG enthaltenen Möglichkeit, die Berechtigung des Auftragnehmers zur Begründung eigener Unterauftragsverhältnisse festzulegen, wurde in Nr. 6 der Zusatzvereinbarung Gebrauch gemacht. Danach ist es dem Auftragnehmer erlaubt, mit diesem verbundene Unternehmen zur Leistungserfüllung heranzuziehen bzw. Unternehmen mit Leistungen unterzubeauftragen.

Da das BAFzA auch im Verhältnis zu einem Unterauftragnehmer verantwortliche Stelle bleibt (Gola/Klug/Körffer, in: Gola/Schomerus, BDSG, 12. Auflage, 2015, § 11 Rn. 18e), empfehle ich, in die Zusatzvereinbarung eine Verpflichtung des Auftragnehmers aufzunehmen, die diesen zur Anzeige des Unterauftragsverhältnisses bei Ihnen und auf Ihre Anforderung zum Nachweis von Kontrollen des Unterauftragnehmers verpflichtet. Die bisherige Regelung in der Zusatzvereinbarung würde es dem Auftragnehmer ermöglichen, Unterauftragnehmer ohne Ihre Kenntnis zu beschäftigen.

cc)

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 BDSG sind im Auftrag u.a. Kontrollrechte des Auftraggebers festzulegen.

Dies findet sich zwar in Nr. 9 der Zusatzvereinbarung wieder. Bedenken begegnet jedoch die Formulierung, dass die Erst- und evtl. Folgeprüfungen von einer (nur) vom Auftragnehmer auszuwählenden, unabhängigen Person (Sachverständiger, Wirtschaftsprüfer, Datenschutzbeauftragter, etc.) vorgenommen werden sollen.

Die Vergabe der Kontrollrechte des Auftraggebers an externe Sachverständige ist zwar grundsätzlich möglich. Mit Blick auf eine fachgerechte und unabhängige Durchführung der Kontrolle habe ich jedoch Bedenken, dass ein Ihrer Kontrolle unterliegender Auftragnehmer seinen Kontrolleur selbst aussuchen darf.

Ich empfehle, die Zusatzvereinbarung dahingehend zu ändern bzw. ergänzen, dass die Auswahl des externen Kontrolleurs entweder dem BAFzA obliegt oder zumindest vorsieht, dass Ihre Behörde vor der Kontrolle die Qualifikation eines vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Kontrolleurs prüfen kann (Gola/Klug/Körffer, a.a.O., § 11 Rn. 21). Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist entscheidend, dass das BAFzA als Auftraggeber unabhängig von der externen Prüfung auch selbst ein Kontrollrecht behält und hat.



SEITE 7 VON 7

dd)

Ich bitte um Erläuterung der Nr. 10 der Zusatzvereinbarung, wonach das BAFzA als Gewerbetreibender die Zusatzvereinbarung ausschließlich oder zumindest überwiegend zu gewerblichen Zwecken nutzen werde.

Bei der Durchführung der Wahl der Sprecherinnen und Sprecher des Bundesfreiwilligendienstes handelt es sich vielmehr um eine durch Gesetz zugewiesene Aufgabe des BAFzA.

Für Ihre Stellungnahme zu den vorgenannten Empfehlungen innerhalb von 12 Wochen wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung